



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 42 vom 24. März 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutsches Recht (LL.M.)“

Vom 20. Januar 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. März 2021 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 20. Januar 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Deutsches Recht (LL.M.)“ sowie Inhalt und Verfahren der Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs an der Universität Hamburg erbracht werden.

§ 2

Studienziel, Prüfungszweck, Akademische Grade

(1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend ist das Ziel des Studiengangs die Ausbildung von ausländischen Studierenden auf den Gebieten des deutschen Rechts unter Einschluss seiner Grundlagen. Er vermittelt rechtswissenschaftliche und methodische Kompetenzen mit spezifischem Bezug auf die deutsche Rechtsordnung und Rechtsdogmatik. Dabei wird die Fähigkeit vermittelt, sich anhand des Verständnisses eines Teilbereichs der deutschen Rechtsordnung spezielle Rechtsfragen zu erschließen, eine problemorientierte Anwendung des nationalen Rechts vorzunehmen und sich auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erarbeiten zu können.

(2) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Durch die bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.

(4) Für die bestandene Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sowie der Masterarbeit zwei Semester.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
- a. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer ausländischen Hochschule im Bereich Rechtswissenschaft im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann und
 - b. die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache müssen durch ein Zertifikat mit der Niveaustufe C1 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden. Zugelassen sind alle Zertifikate nach § 3 Absatz 1, 2 Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung

zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber im Rahmen des berufsqualifizierenden Abschlusses an einer ausländischen Hochschule weniger als die nach Absatz 1, Buchstabe a geforderten Leistungspunkte erworben oder nicht ausschließlich im Bereich Rechtswissenschaft studiert, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1, Buchstabe a vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie bzw. er

- a. auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften promoviert hat, oder
- b. besondere berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens einem Jahr hat, nachweisbar auch durch Praktika oder Referendariat, oder
- c. weitere zusätzliche Studienleistungen im Bereich Rechtswissenschaft erbracht hat, oder
- d. wissenschaftliche Veröffentlichungen im Bereich Rechtswissenschaft veröffentlicht oder entsprechende Vorträge gehalten hat.

Es können bis zu 60 LP im Rahmen des vergleichbaren Qualifikationsniveaus anerkannt werden.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 5

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a. Tabellarischer Lebenslauf;
- b. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c. Hochschulabschlusszeugnis;
- d. gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs zum Ausgleich von fehlenden LP (vgl. § 4 Absatz 2);
- e. Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache;
- f. Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen soll;
- g. gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann.

(3) Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewerbungsfrist für die Zulassung setzt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss fest. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen bzw. der Bewerber getroffen. Stimmberechtigt ist das Mitglied bzw. sind die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschuss mit Prüferqualifikation für den Studiengang. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP bzw. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zusätzlichen überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- b. Motivationsschreiben (schriftliche Begründung der Studienwahl einschließlich der darin in Bezug genommenen Dokumente).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei wird für das Kriterium a) die Notenskala der Prüfungsordnung zugrunde gelegt. Das Kriterium a) wird mit 70 % und das Kriterium b) mit 30 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 7

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger im Rahmen einer Orientierungseinheit statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 8

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Der Studiengang besteht aus drei Studienabschnitten. Im ersten Studienabschnitt sind Pflichtmodule zur Einführung (10 LP) obligatorisch zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt werden fünf Schwerpunkte angeboten, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt als Wahlpflichtbereich (35 LP) erfolgreich absolvieren müssen. Zudem ist im dritten Studienabschnitt eine Masterarbeit anzufertigen (15 LP).

Die Pflichtmodule sind:

- a. „Einführung in die Rechtswissenschaft und Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten“ (5 LP),
- b. „Einführung in die Rechtsvergleichung und juristische Fachsprache“ (5 LP)

Im Wahlpflichtbereich werden folgende Schwerpunkte angeboten:

a. Zivilrecht

Modul Zivilrecht I	„Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I“ (10 LP)
Modul Zivilrecht II	„Sachenrecht I“ (5 LP)
Modul Zivilrecht III	„Sachenrecht II und Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)“ (5 LP)
Modul Zivilrecht IV	„Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse“ (8 LP)
Modul Zivilrecht V	„Vertragsrecht III“ (3 LP)
Modul Zivilrecht VI	„Gesetzliche Schuldverhältnisse“ (4 LP)

b. Strafrecht

Modul Strafrecht I	„Einführung in die Kriminalwissenschaft und Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, einschließlich Strafzumessungsrecht“ (5 LP)
Modul Strafrecht II	„Strafrecht Allgemeiner Teil I und II“ (9 LP)
Modul Strafrecht III	„Strafrecht Besonderer Teil III“ (3 LP)
Modul Strafrecht IV	„Jugendstrafrecht“ (3 LP)
Modul Strafrecht V	„Strafrecht Besonderer Teil I und II“ (8 LP)
Modul Strafrecht VI	„Strafprozessrecht“ (4 LP)
Modul Strafrecht VI	„Kriminologie“ (3 LP)

c. Öffentliches Recht

Modul Öffentliches Recht I	„Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I“ (7 LP)
Modul Öffentliches Recht II	„Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht“ (8 LP)
Modul Öffentliches Recht III	„Baurecht und Umweltrecht“ (5 LP)
Modul Öffentliches Recht IV	„Europarecht und Grundrechte II“ (8 LP)
Modul Öffentliches Recht V	„Polizeirecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht“ (7 LP)

d. Arbeits- und Sozialrecht

Modul Arbeits- und Sozialrecht I	„Grundkurs Arbeitsrecht“ (3 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht II	„Vertiefung Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung“ (8 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht III	„Allgemeines Sozialrecht“ (3 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht IV	„Sozialversicherungsrecht I, Existenzsicherung und soziale Hilfen I“ (6 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht V	„Kollektives Arbeitsrecht“ (6 LP)
Modul Arbeits- und Sozialrecht VI	„Schnittstellen des Arbeits- und Sozialrechts“ (3 LP)

Modul Arbeits- und Sozialrecht VII	„Sozialversicherungsrecht II/Existenzsicherung und soziale Hilfen II“ (6 LP)
e. Wirtschaftsrecht	
Modul Wirtschaftsrecht I	„Vertragsrecht III und Handelsrecht I“ (6 LP)
Modul Wirtschaftsrecht II	„Gesellschaftsrecht II und Praxis des Registerrechts I“ (7 LP)
Modul Wirtschaftsrecht III	„Recht des Unternehmenskaufs“ (3 LP)
Modul Wirtschaftsrecht IV	„Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht und Vertriebsrecht“ (4 LP)
Modul Wirtschaftsrecht V	„Gesellschaftsrecht I und Praxis des Registerrechts II“ (6 LP)
Modul Wirtschaftsrecht VI	„Konzern- und Umwandlungsrecht und Insolvenzrecht“ (6 LP)
Modul Wirtschaftsrecht VII	„Kapitalmarktrecht“ (3 LP).

(2) Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Wahlschwerpunkten kann durch die Fakultät beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Form sowie der Umfang der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen im Anhang geregelt. Die Pflichtmodule sowie die Module aus dem gewählten Wahlschwerpunkt sind obligatorisch.

(5) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium, Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. In jedem akademischen Semester sollen 30 Leistungspunkte erworben werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten, Lehrveranstaltungssprachen, Teilnahmebedingungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
- a. Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
 - b. Arbeitsgemeinschaften und Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
 - c. Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten.
- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.
- (4) Sind die erforderlichen Prüfungsleistungen in den zuvor zu absolvierenden Modulen zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 10

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung des Studiengangs an der Universität Hamburg und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird an der Universität Hamburg ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Studiengang gebildet. Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschuss sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und deren bzw. dessen Stellvertretung ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus dem Kreise der dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten

und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. per E-Mail) getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in

Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die bzw. der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 13

Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden. Der erste Prüfungsversuch soll wahrgenommen werden.

(2) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich zwei Prüfungsmöglichkeiten pro Semester. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, werden die Leistungspunkte

eines Moduls erworben, indem das arithmetische Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen mindestens ausreichend (4,0) ergibt. Die Wiederholung einer nicht bestanden (Teil-)Prüfungsleistung kommt nur in Betracht, wenn die Gesamtnote des Moduls „nicht ausreichend“ (5,0) beträgt.

(4) Für Modulprüfungen können folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 180, höchstens 360 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Kandidatin bzw. der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Diese Prüfungsarten können mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 2 Wochen, der Umfang soll 6 bis 9 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Diese Prüfungsarten können mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden.

e) Open-Book-Prüfung und Take Home Exam

Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Beide Prüfungsformen dürfen als Take-Home-Exam im Open-Book-format kombiniert werden. Die Dauer dieser Prüfungsformate beträgt mindestens 180 Minuten, höchstens 360 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des „Take Home Exam“ kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(5) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

(6) Vor dem Ablegen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen stellt das Prüfungsamt grundsätzlich sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Ausgestaltung elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen wird grundsätzlich zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, dass Studierende, die an der Erstellung elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen gehindert sind, diese in Präsenz anfertigen können. Im Übrigen können Studierende, die aus wichtigem Grund an der Erstellung von Studien- und Prüfungsleistungen gehindert waren, beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Verhinderung nicht auf die Studienzeiten nach § 3 angerechnet wird. Anträge sind zu begründen und unverzüglich, bei elektronischen Studien- und Prüfungsleistungen spätestens aber vier Wochen vor deren Beginn, zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten auf Vorschlag des Studierenden fest.

(7) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(8) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

§ 14

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z. B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(4) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsamt) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von dem Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(2) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den Studiengang voraus.

(3) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
4. die geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(4) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende zu informieren.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 17

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. der Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 18

Masterarbeit und Bewertung

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Festsetzung des Themas und seine Ausgabe erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Prüferin (Erstgutachterin) bzw. der Prüfer (Erstgutachter) sowie die weitere Prüferin (Zweitgutachterin) bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur

einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe mit sachlichen Gründen zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen auszugeben.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten beträgt vierzehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 20 Absatz 2). § 15 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei dem Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 3 Satz 5 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 20 Absatz 1.

(6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an Eides statt beizufügen, die beinhaltet, dass

- a. sie bzw. er die Arbeit selbstverständlich verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat,
- b. die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
- c. die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist,
- d. die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

(7) Die Masterarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 17) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der Prüfenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrenden stammen bzw. habilitiert sein.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Frist für das Erstgutachten beträgt vier Wochen, die für das Zweitgutachten zwei Wochen. Der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Notenvergabe richtet sich nach § 19 Absatz 2. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen; § 18 Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut =	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzel-

nen Prüfungsleistungen errechnet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Note lautet:

von	1,0 bis 1,15	1,0
über	1,15 bis 1,50	1,3
über	1,50 bis 1,85	1,7
über	1,85 bis 2,15	2,0
über	2,15 bis 2,50	2,3
über	2,50 bis 2,85	2,7
über	2,85 bis 3,15	3,0
über	3,15 bis 3,50	3,3
über	3,50 bis 3,85	3,7
über	3,85 bis 4,0	4,0
über	4,0	5,0.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß den LP gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50: sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50: gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50: befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00: ausreichend.
Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(7) Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings

aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. § 20 Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Für Prüfungs- und Studienleistungen kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses Einzelheiten in einer Hilfsmittelverfügung regeln. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täu-

schungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern gestellt werden.

§ 22

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
 - die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
 - sämtliche erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 4 Semestern erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit unter Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingelegt

werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg zuzuleiten.

§ 24

Zeugnis, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Noten der Module, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Urkunde der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Die bzw. der Studierende erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in englischer und deutscher Sprache.

(4) Darüber hinaus erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 21 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

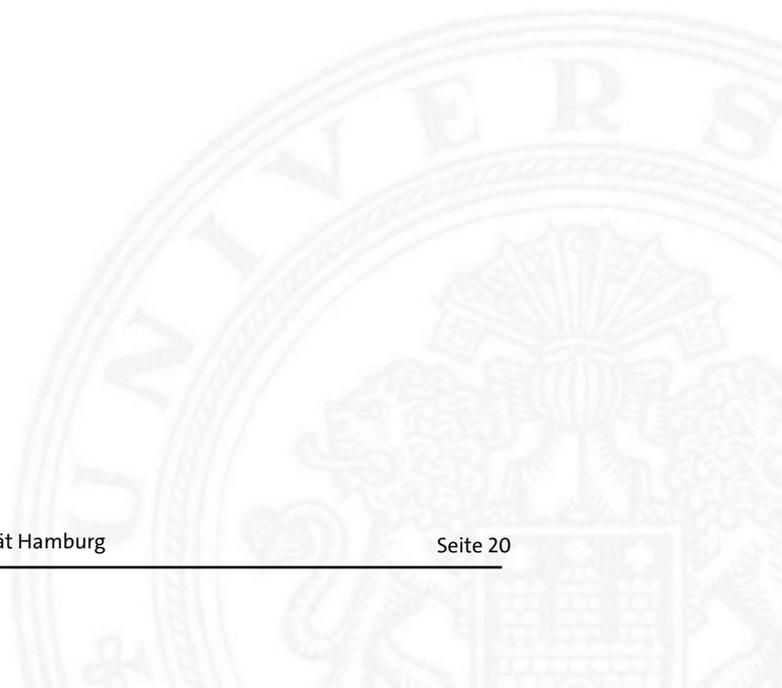
Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

veröffentlicht am 24. März 2021

§ 27
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Hamburg, den 24. März 2021
Universität Hamburg



Anhang I: Mustercurriculum**1. Fachsemester**

Pflichtmodule (inklusive Prüfungsleistungen)										LP
Einführung in das deutsche Recht/Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten										5
Einführung in die Rechtsvergleichung/Juristische Fachsprache										5
Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte aus Modulen (Pflichtbereich)										10
Pflichtmodule im Wahlbereich aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Wirtschaftsrecht (jeweils inklusive Prüfungsleistungen)										
Zivilrecht		Strafrecht		Öffentliches Recht		Arbeits-/ Sozialrecht		Wirtschaftsrecht		
Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP	
BGB AT und Vertragsrecht I	10	Einführung in die Kriminalwissenschaft und Sanktionenrecht	5	Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I	7	Grundkurs Individualarbeitsrecht	3	Vertragsrecht II und Handelsrecht I	6	
Sachenrecht I	5	Strafrecht AT I und II	9	Allgemeines Verwaltungsrecht	8	Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung	8	Gesellschaftsrecht II und Praxis des Registerrechts I	7	
Sachenrecht II und Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)	5	Strafrecht Besonderer Teil III	3	Baurecht und Umweltrecht	5	Allgemeines Sozialrecht	3	Recht des Unternehmenskaufs		
		Jugendstrafrecht	3			Sozialversicherungsrecht I, Existenzsicherung und soziale Hilfen I	6	Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht und Vertriebsrecht	4	
Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte aus Modulen (Wahlpflichtbereich)										20
Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte des 1. Studienabschnitts										30

2. Fachsemester

Wahlmodule aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Arbeits-/Sozialrecht und Wirtschaftsrecht (jeweils inklusive Prüfungsleistungen)									
Zivilrecht		Strafrecht		Öffentliches Recht		Arbeits-/ Sozialrecht		Wirtschaftsrecht	
Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP	Module/ Fächer	LP
Vertragsrecht II und Recht der Mehrpersonenverhältnisse	8	Strafrecht Besonderer Teil I und II	8	Europarecht und Grundrechte II	8	Kollektives Arbeitsrecht	6	Gesellschaftsrecht I und Praxis des Registerrechts II	6
Vertragsrecht III	3	Strafprozessrecht	4	Polizeirecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht	7	Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht	3	Konzern- und Umwandlungsrecht und Insolvenzrecht	6
Gesetzliche Schuldverhältnisse	4	Kriminologie	3			Sozialversicherungsrecht II, Existenzsicherung und soziale Hilfen II	6	Kapitalmarktrecht	3
Insgesamt zu erbringende Leistungspunkte aus Modulen (Wahlpflichtbereich)									15

Abschlussmodul	
Masterarbeit (14 Wochen)	15

Zusammenfassung:

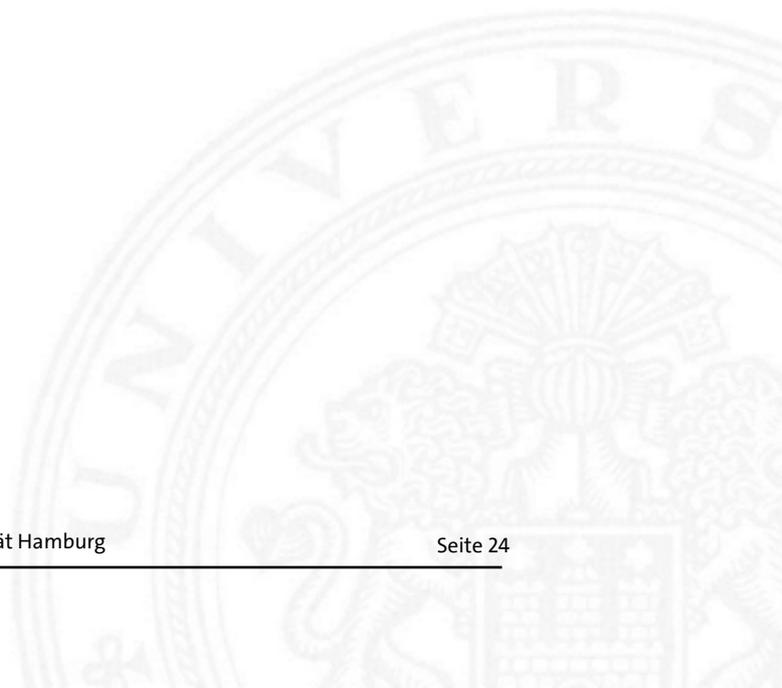
1. Fachsemester	30 LP
2. Fachsemester	15 LP
Masterarbeit	15 LP
Summe	60 LP

Anhang II: Modulbeschreibungen

1. Einführungsmodule

Modul: Einführungsmodul I Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Rechtswissenschaft und Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, erstmals die organisatorische, räumlich-personelle und insbesondere fachliche Ausrichtung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in einem Zusammenhang zu überblicken und zu erfassen.</p> <p>a) Einführung in die Rechtswissenschaft Die Studierenden sind in der Lage die großen Bereiche der Rechtsordnung zu benennen und kennen die Grundfragen des Rechts. Sie sind mit dem Aufbau des deutschen Rechtsstaates, mit dem Justizsystem im Besonderen vertraut.</p> <p>b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden sind in der Lage einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft zu geben. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritischen Reflexionen methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.</p>
Inhalte	<p>a) Einführung in die Rechtswissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktion des Rechts • Abgrenzung Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht • Allgemeine Rechtslehre • Aufbau des Rechtsstaates, insbesondere der Justiz <p>b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Fallbearbeitung • Auslegung von Normen • Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte • Zitiertechnik
Lehrform	<p>Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft mit Multiple-Choice-Test als Studienleistung (1 SWS)</p> <p>Übung zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Übung zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: Hausarbeit (2 Wochen, 6-9 Seiten) Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Einführung in die Rechtswissenschaft: 2 LP Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 1 LP Hausarbeit: 2 LP</p>

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

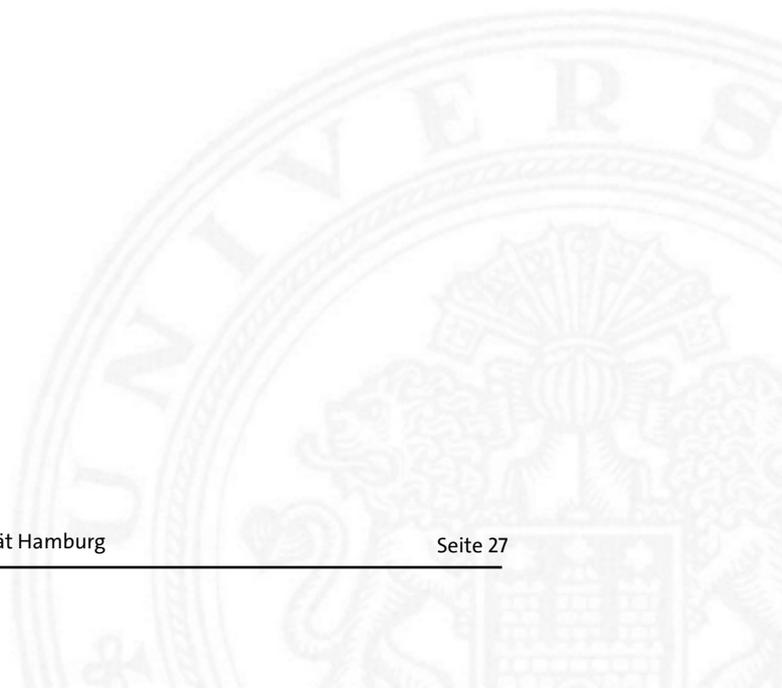


Modul: Einführungsmodul II Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Rechtsvergleichung und Juristische Fachsprache	
Qualifikationsziele	<p>a) Einführung in die Rechtsvergleichung Die Studierenden eignen sich die Methode der Rechtsvergleichung an und setzen sich mit dem Einsatz der Rechtsvergleichung in der Rechtswissenschaft auseinander. Sie vertiefen dieses theoretische Wissen anhand von konkreten Vergleichen, die dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen.</p> <p>b) Juristische Fachsprache Die Studierenden erweitern ihr Vokabular um die fachsprachliche Terminologie. Einzubeziehene sind Termini, die für die Rechtssprache im Allgemeinen relevant sind, sowie Termini, die spezifisch für die Wahlmodule von Bedeutung sind, die die bzw. der Studierende ausgesucht hat.</p>
Inhalte	<p>a) Einführung in die Rechtsvergleichung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodik und Ziele der Rechtsvergleichung • Exemplifizierung der Rechtsvergleichung im gewählten Wahlbereich Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Arbeits- und Sozialrecht oder Wirtschaftsrecht <p>b) Juristische Fachsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Begriffe der Rechtssprache • Begriffe aus den Wahlbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Arbeits- und Sozialrecht oder Wirtschaftsrecht
Lehrform	Vorlesung Einführung in die Rechtsvergleichung (1 SWS) Übung zur juristischen Fachsprache (E-Learning) mit Studienleistung Multiple-Choice-Test (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Einführung in die Rechtsvergleichung: Referat (15-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Einführung in die Rechtsvergleichung: 1 LP Juristische Fachsprache: 3 LP Referat: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

2. Pflichtmodule im Wahlbereich „Zivilrecht“

Modul: Zivilrecht I Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I	
Qualifikationsziele	<p>a) Allgemeiner Teil des BGB Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das Zivilrecht und verstehen grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen. Weiterhin kennen sie die methodischen Grundlagen des Zivilrechts. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p> <p>b) Vertragsrecht I Die Studierenden bekommen eine erste Einführung in das Allgemeine Schuldrecht und können insbesondere Grundzüge des Leistungsstörungenrechts verstehen. Sie kennen die methodischen Grundlagen des Zivilrechts und können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p>
Inhalte	<p>a) Allgemeiner Teil des BGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elementare Regelungen des Rechtsgeschäfts (§§ 104 ff. BGB) • Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) • Verträge (§§ 145 ff. BGB) • Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) • Vertretung (§§ 164 ff. BGB) • Zustimmung (§§ 182 ff. BGB) • Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) • Fristen und Termine (§§ 186 ff. BGB) • Verjährung (§§ 194 ff. BGB) • Überblick über Rechtspersonen (§§ 1 ff. BGB) und Rechtsobjekte • Sachen (§§ 90 ff. BGB) <p>b) Vertragsrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Entstehung und Arten von Schuldverhältnissen • Erfüllung (§ 362 BGB) • Grundzüge des allg. Leistungsstörungenrechts
Lehrform	Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS) und Vorlesung Vertragsrecht I (1 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I: Hausarbeit (2 Wochen, 6-9 Seiten) Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Allgemeiner Teil des BGB: 4 LP Vertragsrecht I: 1 LP Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: 2 LP Hausarbeit: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

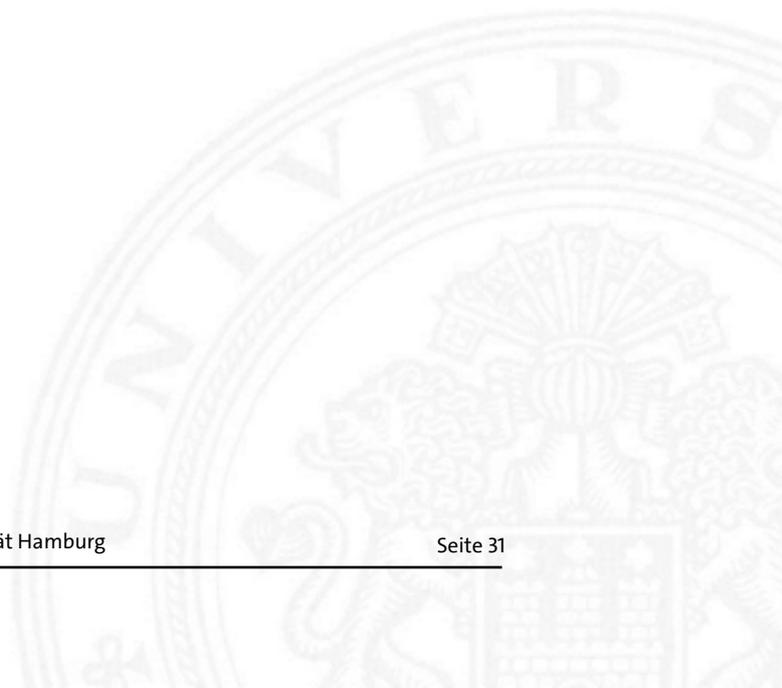


Modul: Zivilrecht II	
Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester	
Titel: Sachenrecht I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundprinzipien des Sachenrechts und sind in der Lage, Eigentums- und Besitzverhältnisse bei beweglichen und unbeweglichen Sachen richtig zu qualifizieren. Sie können ihre erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen anwenden.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Besitz (Begriff, Arten, Schutz) (§§ 854 ff. BGB) • Eigentum (Begriff, Arten, Schutz) (§§ 903 ff. BGB) • Übereignung und gutgläubiger Erwerb bei Mobiliarsachen und Immobilien (§§ 929 ff., 932 ff. BGB) • Gesetzlicher Eigentumserwerb (§§ 946 ff. BGB) • Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 985 ff. BGB) • Vormerkung (§§ 883 ff. BGB) • Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB)
Lehrform	Vorlesung Sachenrecht I (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Sachenrecht I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Sachenrecht I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Sachenrecht I: 2 LP Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Zivilrecht III Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Sachenrecht II und Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)	
Qualifikationsziele	<p>a) Sachenrecht II Die Studierenden kennen die einzelnen Formen der Kreditsicherung und sind in der Lage, deren wirksame Entstehung, Übertragung und Verwirklichung zu beurteilen. Sie können ihre erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen anwenden.</p> <p>b) Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht) Die Studierenden erwerben ein Grundwissen über Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile, insbesondere der Einzelzwangsvollstreckung. Das vervollständigt das zuvor erworbene Wissens zum Vertrags- und Sachenrecht, insbesondere zum Kreditsicherungsrecht. Ein Überblick über den vorläufigen Rechtsschutz vervollständigt das Verständnis. Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse abstrakt und konkret anhand von Fällen anzuwenden und argumentativ zu erörtern.</p>
Inhalte	<p>a) Sachenrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt • Sicherungseigentum • Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff. BGB) • Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) • Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB) <p>b) Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der Einzelzwangsvollstreckung, Systematik der Einzelzwangsvollstreckung • Verfahrensschritte der Zwangsvollstreckung • Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts • Vorläufiger Rechtsschutz (einstweilige Verfügung und dinglicher Arrest)
Lehrform	Vorlesung Sachenrecht II (2 SWS) Vorlesung Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht) (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Sachenrecht II und Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht): Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sachenrecht II: 2 LP Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht): 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Zivilrecht IV Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse	
Qualifikationsziele	<p>a) Vertragsrecht II Die Studierenden kennen die Details des Allgemeinen Schuldrechts. Sie sind zudem in der Lage, die wesentlichen Unterschiede des Kaufvertrags und Werkvertrags zu erkennen. Ihnen sind die Hauptleistungspflichten beider Vertragstypen geläufig und sie können die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht erkennen und darstellen.</p> <p>b) Mehrpersonenverhältnisse Die Studierenden erkennen die Rechtsbeziehungen zwischen Schuldner- und/oder Gläubigermehrheiten. Sie können insbesondere die Details der Forderungsabtretung identifizieren und sind in der Lage, die Erstreckung vertraglicher Rechte auf Dritte zu verstehen und können diese auf praktische Fallkonstellationen anwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Vertragsrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des allgemeinen Leistungsstörungenrechts (insbesondere Unmöglichkeit, nicht rechtzeitige Leistungserbringung, Schlechtleistung sowie sonstige Pflichtverletzungen und deren Rechtsfolgen) • Erlöschen der Leistungspflicht (insbesondere Leistung an Erfüllung statt und erfüllungshalber - § 364 BGB, Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf - § 372 BGB, Aufrechnung - § 387 BGB, Erlassvertrag und negatives Schuldanerkenntnis - § 397 BGB) • Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB) • Verbraucherschutzrecht (§§ 312 ff., 355 ff. BGB) • Mängelhaftung bei Kauf- und Werkvertrag <p>b) Mehrpersonenverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) • Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte • Drittschadensliquidation • Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis • Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme • Gläubiger- und Schuldnermehrheiten
Lehrform	Vorlesung Vertragsrecht II (3 SWS) und Vorlesung Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zu beiden vorgenannten Vorlesungen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Vertragsrecht II: mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Mehrpersonenverhältnisse: mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vertragsrecht II: 3 LP Mehrpersonenverhältnisse: 1 LP Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen: 2 LP Klausur: 1 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester



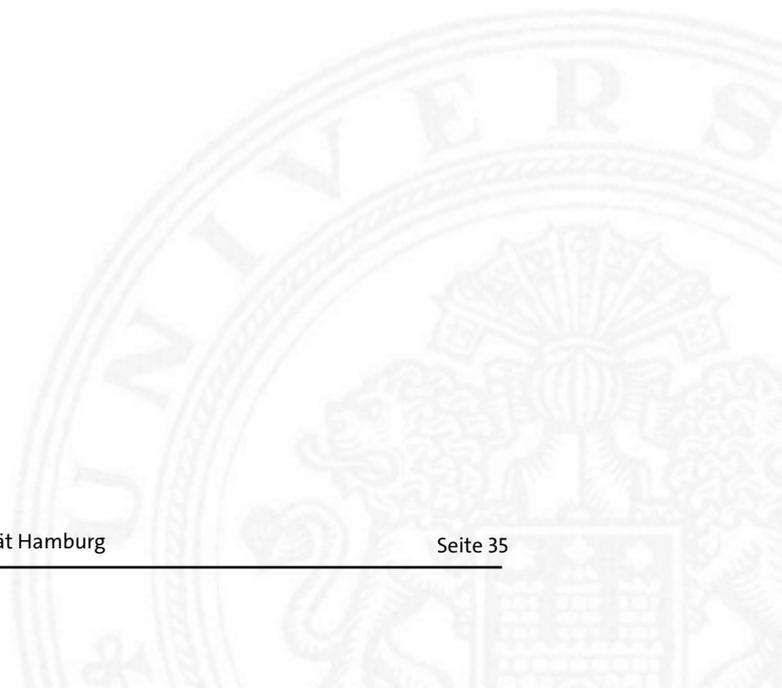
Modul: Zivilrecht V Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Vertragsrecht III	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse zu den Rechten und Pflichten aus Kauf- und Werkverträgen und der Leistungsstörungen. Sie sind in der Lage die typischen Fallkonstellationen zu bearbeiten. Ergänzend können sie die Grundzüge des Mietvertragsrechts, der Schenkung und des Dienstvertrages sowie des Leasingvertrages darstellen und diese auf praktische Fallkonstellationen anwenden.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufvertrag, Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) • Werkvertrag • Schenkungsvertrag • Mietvertrag • Dienstvertrag • Leasingvertrag
Lehrform	Vorlesung Vertragsrecht III (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Vertragsrecht III: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vertragsrecht III: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Zivilrecht VI Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Gesetzliche Schuldverhältnisse	
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die gesetzlichen Regelungen der wichtigsten gesetzlichen außervertraglichen Schuldverhältnisse identifizieren: das Deliktsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht. Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden können die Technik der Fallbearbeitung anwenden.
Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung sind das gesetzliche Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • seinen wechselseitigen Ansprüchen eines sich ohne Auftrag in die fremden Angelegenheiten des Geschäftsherrn einmischenden Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz, • und umgekehrt die des Geschäftsherrn auf Herausgabe des Erlangten und auf Schadensersatz. <p>Zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung wird vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter welchen Voraussetzungen • und in welchem Umfang rechtsgrundlos erlangte Vorteile herauszugeben sind. <p>Zu den Bestimmungen des Deliktsrechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von absoluten Rechten und Rechtsgütern • Schadensersatzansprüche wegen einer Schutzgesetzverletzung und wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung • Gefährdungshaftung, Tierhalterhaftung
Lehrform	Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Gesetzliche Schuldverhältnisse: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Gesetzliche Schuldverhältnisse: 3 LP</p> <p>Mündliche Prüfung: 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

3. Pflichtmodule im Wahlbereich „Strafrecht“

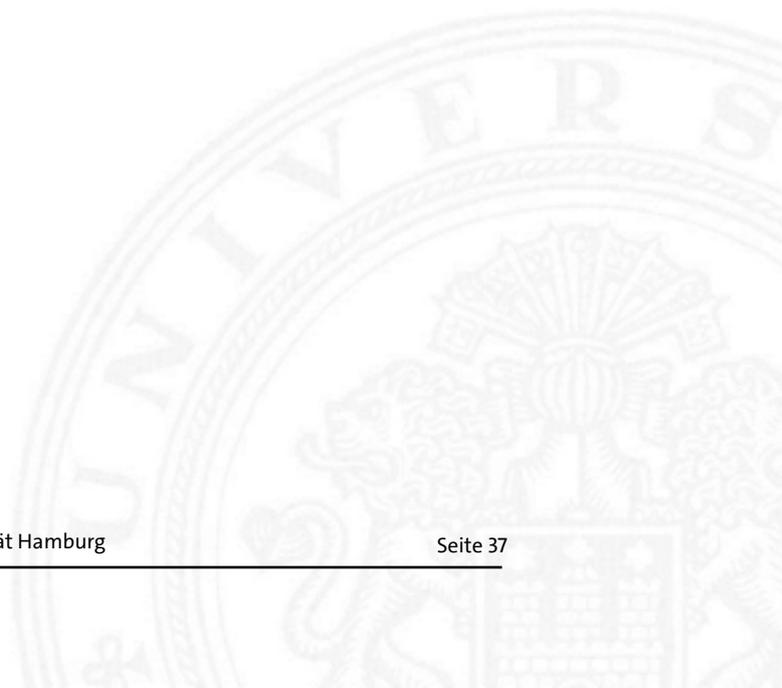
Modul: Strafrecht I Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Einführung in die Kriminalwissenschaften und Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, einschließlich Strafzumessungsrecht	
Qualifikationsziele	<p>a) Einführung in die Kriminalwissenschaften Die Studierenden können die Grundlagen der Kriminalwissenschaften identifizieren und veranschaulichen. Ziel ist es, einen Überblick über Gegenstand und zentrale Fragestellungen der normativen und der empirischen Teildisziplinen in den Kriminalwissenschaften zu erhalten und so das materielle und formelle Strafrecht in seinen sozialen und historischen Bezügen einordnen zu können.</p> <p>b) Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, einschließlich des Strafzumessungsrechts Die Studierenden können unterschiedliche Rechtsfolgen und Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts und deren Handhabung im Prozess der Strafzumessung identifizieren und anwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Einführung in die Kriminalwissenschaften Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die gesamten Kriminalwissenschaften, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische, philosophische und verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts • System und Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle (Strafrecht als spezifische Form der formellen sozialen Kontrolle; von der Tat bis zum Sanktionsvollzug: rechtstatsächliche Befunde einschließlich der Grundzüge der jeweils relevanten gesetzlichen Regelungen: materielles Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht) • Straftheorien • Verbrechensbegriff • Grundlegende Prinzipien • Verfahrensgrundsätze im Strafrecht <p>b) Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, einschließlich des Strafzumessungsrechts Die Vorlesung zum Sanktionenrecht geht auf die Handhabung der strafrechtlichen Rechtsfolgenseite ein. Behandelt werden unterschiedliche Rechtsfolgen und Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts und deren Handhabung im Prozess der Strafzumessung.</p>
Lehrform	Vorlesung Einführung in die Kriminalwissenschaften (2 SWS) Vorlesung Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, einschließlich des Strafzumessungsrechts (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Einführung in die Kriminalwissenschaften und Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, einschließlich des Strafzumessungsrechts: Klausur oder Take Home Exam (180-360 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Einführung in die Kriminalwissenschaften: 2 LP Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, einschließlich des Strafzumessungsrechts: 2 LP Klausur: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester



Modul: Strafrecht II Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Strafrecht Allgemeiner Teil I und II	
Qualifikationsziele	<p>a) Strafrecht Allgemeiner Teil I Die Studierenden erlernen das strafrechtliche Grundwissen und werden für die Probleme des Allgemeinen Teils sensibilisiert. Durch die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft erlernen die Studierenden die juristische Argumentationstechnik und den Gutachtenstil. Die Studierenden sind somit in der Lage, selbstständig juristische Fälle zu bearbeiten.</p> <p>b) Strafrecht Allgemeiner Teil II Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig juristische Fälle zu Fahrlässigkeitsdelikten zu bearbeiten. Sie können die strafrechtlichen Beteiligungsformen und die Konkurrenzen erörtern, sowie auf praktische Fallbeispiele anwenden</p>
Inhalte	<p>a) Strafrecht Allgemeiner Teil I Im Mittelpunkt der Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil I steht die allgemeine Straftatlehre mit ihren Fundamentalkategorien der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatbestandsmäßigkeit • Rechtswidrigkeit • Schuld <p>Diese sollen in erster Linie für die zentrale Deliktsverwirklichungsform, das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt des Alleintäters, veranschaulicht werden. Abschließen wird die Vorlesung mit der deliktischen Minderform des Versuchs.</p> <p>b) Strafrecht Allgemeiner Teil II Im Mittelpunkt der Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrlässigkeitsdelikte • Täterschaft und Teilnahme. Dies umfasst unter anderem die Beteiligungsformen der unmittelbaren Täterschaft, der Anstiftung und der Beihilfe • Konkurrenzlehre
Lehrform	<p>Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS) Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil I (1 SWS) Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Strafrecht Allgemeiner Teil I: Klausur oder Take Home Exam (180-360 Minuten) Strafrecht Allgemeiner Teil II: mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Strafrecht Allgemeiner Teil I: 2 LP Strafrecht Allgemeiner Teil II: 2 LP Arbeitsgemeinschaften: 1 LP + 2 LP Klausur: 1 LP Mündliche Prüfung: 1 LP</p>

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

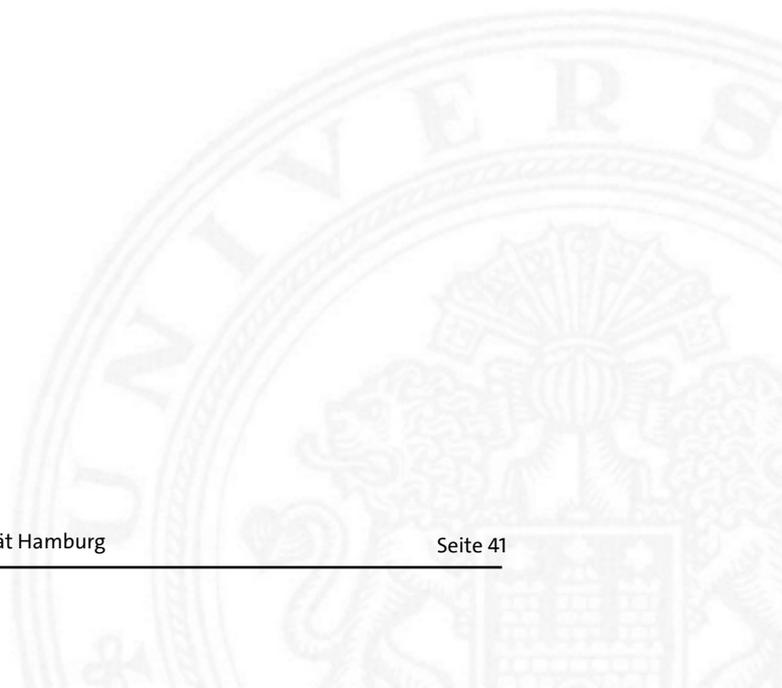


Modul: Strafrecht III Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Strafrecht Besonderer Teil III	
Qualifikationsziele	Die Studierenden können Rechtspflegedelikte sowie gemeingefährliche Delikte des StGB identifizieren und darstellen sowie durch juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Die Studierenden können die dogmatischen Streitstände in Rechtsprechung und Literatur kritisch diskutieren, sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erörtern.
Inhalte	Gegenstand der Vorlesung sind folgende Straftaten: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtspflegedelikte: §§ 164, 145d, 258 StGB • Gemeingefährliche Delikte • Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff. StGB • Verkehrsdelikte, §§ 315 ff. unter Einschluss des § 142 StGB, §§ 316a, 323a, 323c StGB • Bestechungsdelikte • Tatbestand der Rechtsbeugung • Hehlerei
Lehrform	Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil III (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Strafrecht Besonderer Teil III: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Strafrecht Besonderer Teil III: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Strafrecht IV Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Jugendstrafrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Prämissen und die Ausgestaltung des Jugendstrafrechts aus einer interdisziplinären Perspektive darstellen. Sie sind in der Lage, die Spezifika des Jugendstrafrechts anzuwenden und mit juristischem und psychologischem bzw. soziologischem Herangehen zu würdigen.
Inhalte	Die Veranstaltungen zum Arbeitsfeld „Jugend“ betreffen das Jugendstrafrecht einschließlich des Jugendstrafverfahrens sowie spezifische kriminologische Aspekte der Jugendkriminalität. <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte des Jugendstrafrechts als spezialgesetzlicher Materie • Ziele und Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens • Gestaltung der Rechtsfolgen im Falle jugendlicher Straftäter • Strafvollstreckung und Strafvollzug bei Jugendlichen • Besonderheiten der Entwicklungsphase Jugend • Sanktionswirkungen jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen • Erkenntnisse längsschnittlicher Forschung der Entwicklungskriminologie • Kriminelle Karrieren und Abbruch krimineller Karrieren • Ursachen normabweichenden Verhaltens junger Menschen • Evidenzbasierte Prävention im Jugendbereich
Lehrform	Vorlesung Jugendstrafrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Jugendstrafrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Jugendstrafrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Strafrecht V Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Strafrecht Besonderer Teil I und II	
Qualifikationsziele	<p>a) Strafrecht Besonderer Teil I Die Studierenden können ihr Wissen zu einzelnen Delikten gegen Persönlichkeitswerten durch die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Sie können die dogmatischen Streitstände in Rechtsprechung und Literatur kritisch diskutieren, sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erörtern.</p> <p>b) Strafrecht Besonderer Teil II Die Studierenden können ihr Wissen zu einzelnen Delikten gegen Vermögenswerte durch die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Insbesondere können die Studierenden die dogmatischen Streitstände in Rechtsprechung und Literatur veranschaulichen und kritisch diskutieren, sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erörtern.</p>
Inhalte	<p>a) Strafrecht Besonderer Teil I Delikte gegen Leib und Leben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mord • Totschlag • Körperverletzung <p>b) Strafrecht Besonderer Teil II Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen Vermögenswerte. Schwerpunktmäßig behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachbeschädigung • Diebstahl • Raub • Betrug • Erpressung • Untreue • Begünstigung • Hehlerei
Lehrform	<p>Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I (2 SWS) Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil II (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Strafrecht Besonderer Teil I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Strafrecht Besonderer Teil II: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Strafrecht Besonderer Teil I: 2 LP Strafrecht Besonderer Teil II: 2 LP Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I: 2 LP Mündliche Prüfungen: 1 + 1 LP</p>

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester



Modul: Strafrecht VI Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Strafprozessrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden für typisch strafprozessuale Konfliktlagen sensibilisiert und sind in der Lage, strafprozessual zu denken. Auf diese Weise erarbeiten sich die Studierenden eine Basis, auf der sie die praktische Handhabung des Strafprozessrechts reflektieren und bewerten können.
Inhalte	Die Vorlesung stellt das Strafprozessrecht anhand der Topi „Verfahrensprinzipien“, „Verfahrensbeteiligte“ und „Verfahrensphasen“ vor. Im Mittelpunkt stehen zentrale Grundsätze für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens, die wesentlichen Hauptverhandlungsprinzipien, die wichtigsten Verfahrensbeteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Beschuldigter, Verteidiger, Verletzter) und ihre Rechtsstellung. Sodann sollen das Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe sowie die Verfahrensabschnitte des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz erörtert werden (Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Einzelheiten zur Hauptverhandlung, insbesondere Beweismittelarten, Beweisantrag, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote, Frage- und Erklärungsrechte, Urteil, Rechtskraftfragen).
Lehrform	Vorlesung Strafprozessrecht (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Strafprozessrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafprozessrecht: 3 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Strafrecht VII Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Kriminologie	
Qualifikationsziele	Durch die Vorlesung werden die Studierenden befähigt, abweichendes Verhalten und seine Kontrolle (durch formelle und informelle Instanzen) sozialwissenschaftlich einzuordnen und so die sozialen Hintergründe strafbaren Verhaltens und die gesellschaftlichen Bezüge des Strafrechts nachzuvollziehen.
Inhalte	Die Vorlesung gibt einen Überblick über Entwicklung und aktuellen Diskussionsstand der Kriminologie als interdisziplinärer Erfahrungswissenschaft und behandelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände und Erkenntnisinteressen der Kriminologie • Historische Entwicklung kriminologischer Forschung • Theoriebildung • Datenquellen und Methoden der Forschung • Befunde zu Hellfeld und Dunkelfeld der Kriminalität • Ausgewählte aktuelle Kriminalitätstheorien und deren empirische Prüfung • Kriminalpolitische Implikationen vorliegender empirisch gesicherter Befunde
Lehrform	Vorlesung Kriminologie (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Kriminologie: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Kriminologie: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

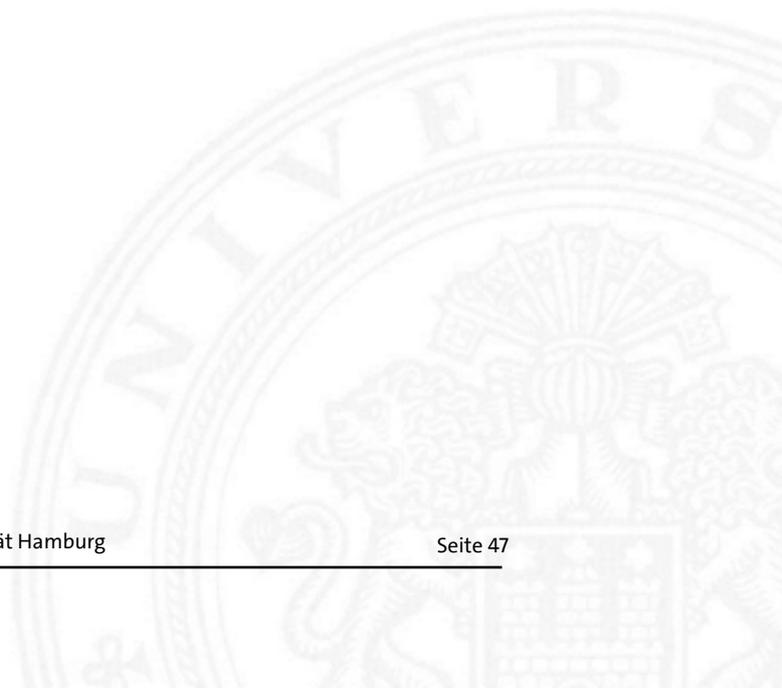
4. Pflichtmodule im Wahlbereich „Öffentliches Recht“

Modul: Öffentliches Recht I	
Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester	
Titel: Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I	
Qualifikationsziele	<p>a) Staatsorganisationsrecht Die Studierenden sind in der Lage, in Grundzügen oder vertieft, Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen, Staatsorgane und Organisationsregeln, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungs- sowie Verwaltungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland zu identifizieren. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des öffentlichen Rechts lösen.</p> <p>b) Grundrechte I Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende und teilweise detaillierte Kenntnisse über die Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte, allgemeine dogmatische Lehren, Methoden der Verfassungsauslegung und ausgewählte Grundrechte bei der Fallbearbeitung anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Staatsorganisationsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen • Staatsorgane und Organisationsregeln • Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen • Gesetzgebungsverfahren <p>b) Grundrechte I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte • Allgemeine dogmatische Lehren • Methoden der Verfassungsauslegung • Ausgewählte Grundrechte
Lehrform	Vorlesung Staatsorganisationsrecht (2 SWS) und Vorlesung Grundrechte (2 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zu beiden vorgenannten Vorlesungen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Staatsorganisationsrecht und Grundrechte: Klausur oder Take Home Exam (180-360 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Staatsorganisationsrecht: 2 LP Grundrechte I: 2 LP Arbeitsgemeinschaft zu beiden Vorlesungen: 2 LP Klausur: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Öffentliches Recht II Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Normsetzungsverfahren, Vollstreckung und Rechtsschutzverfahren mithilfe der Gutachtentechnik anzuwenden und verwaltungsrechtliche Fälle zu lösen.
Inhalte	Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Grundbegriffe • Verwaltungsverfahren • Verwaltungsorganisation • Handlungsformen der Verwaltung • Normsetzungsverfahren • Vollstreckungsverfahren • Rechtsschutzverfahren
Lehrform	Vorlesung Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS) und Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung(2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht: Hausarbeit (2 Wochen, 6-9 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht: 4 LP Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung: 2 LP Hausarbeit: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Öffentliches Recht III Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Baurecht und Umweltrecht	
Qualifikationsziele	<p>a) Baurecht Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den beiden zentralen Bereichen des Baurechts, dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht und können die klassischen Probleme in verschiedenen prozessualen Einkleidungen bearbeiten (planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens, bauordnungsrechtliche Anforderungen und Maßnahmen, Bauleitpläne, Maßnahmen der Plansicherung).</p> <p>b) Umweltrecht Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse im Umweltrecht und vertiefen die einschlägigen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorkenntnisse. Sie erkennen das Zusammenspiel der deutschen und europäischen Rechtsquellen und können mit Problemen in den zentralen Anwendungsfeldern des Umweltrechts (Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltinformation), insbesondere des Immissionsschutzrechts, umgehen.</p>
Inhalte	<p>a) Baurecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung und Rechtsschutz • Maßnahmen der Planungssicherung • Anforderungen an Bauvorhaben • Baugenehmigung im Anwendungsbereich eines Bebauungsplanes • Baugenehmigung im unbeplanten Außenbereich • Genehmigungsverfahren • Probleme des Nachbarschutzes gegen Vorhaben • Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Rechtsschutz <p>b) Umweltrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsquellen und Systematik des deutschen und europäischen Umweltrechts • Umweltverfassungsrecht • Umweltverträglichkeitsprüfung • Umweltinformation • Immissionsschutzrecht • Rechtsschutz im Umweltrecht
Lehrform	Vorlesung Baurecht (2 SWS) und Vorlesung Umweltrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Baurecht und Umweltrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Baurecht: 2 LP Umweltrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester



Modul: Öffentliches Recht IV Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Europarecht und Grundrechte II	
Qualifikationsziele	<p>a) Europarecht Die Studierenden sind in der Lage, Fälle mit europarechtlichem Bezug zu erkennen und darzustellen. Sie können ihre Kenntnisse der Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union, deren Institutionen und Politiken, der Arbeitsweise der EU sowie der Grundfreiheiten und Grundrechte auf Fälle mit europarechtlichem Bezug anwenden.</p> <p>b) Grundrechte II Die Studierenden sind in der Lage, Kenntnisse der einzelnen Grundrechte, sowie vertiefte Kenntnisse über die Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte, mit Bezug zur EMRK und zum EUV inklusive der Grundrechtecharta der EU, auf praktische Fallkonstellationen anzuwenden. Weiterhin sind sie fähig, die Grundrechtsdogmatik zu verstehen und anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Europarecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien und Strukturen der EU • Institutionen • Politiken • Arbeitsweise der EU • Grundfreiheiten • Grundrechte <p>b) Grundrechte II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte (Vertiefung) • Einzelne Grundrechte • Bezüge zur EMRK • Bezüge zum EUV inkl. Grundrechtecharta der EU
Lehrform	Vorlesung Europarecht (2 SWS) und Vorlesung Grundrechte II (2 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zu den beiden vorgenannten Vorlesungen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Europarecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Grundrechte II: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Europarecht: 2 LP Grundrechte II: 2 LP Arbeitsgemeinschaft: 2 LP Mündliche Prüfungen: 1 + 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Öffentliches Recht V Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Polizeirecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht	
Qualifikationsziele	<p>a) Polizeirecht Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über die Aufgaben der Polizei, Grundprinzipien, Gefahrenabwehrbefugnisse, Verantwortlichkeiten und ausgewählte Standardbefugnisse, Zwangsmittel, Kostenfragen sowie Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche. Sie sind in der Lage, polizeirechtliche Fallgestaltung dogmatisch zu erfassen und entsprechende Fallbearbeitung zu lösen.</p> <p>b) Wirtschaftsverwaltungsrecht Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Grundstrukturen des Wirtschaftsverwaltungsrechts, über die Gewerbeordnung und über weitere ausgewählte Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Sie sind in der Lage, wirtschaftsverwaltungsrechtliche Fallgestaltungen dogmatisch zu erfassen und entsprechende Fallbearbeitungen zu lösen.</p>
Inhalte	<p>a) Polizeirecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Polizei • Organisation • Grundprinzipien (u. a. Ermessen, Verhältnismäßigkeit) • Generalklausel • Polizeirechtliche Verantwortlichkeit • Ausgewählte Standardbefugnisse • Polizeilicher Einsatz von Zwangsmitteln • Kosten • Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche <p>b) Wirtschaftsverwaltungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstrukturen des Wirtschaftsverwaltungsrechts • Grundlagen und Grundfragen der Gewerbeordnung • Weitere ausgewählte Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts
Lehrform	Vorlesung Polizeirecht (2 SWS) und Vorlesung Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zu beiden Vorlesungen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Wirtschaftsverwaltungsrecht und Polizeirecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Polizeirecht: 2 LP Wirtschaftsverwaltungsrecht: 2 LP Arbeitsgemeinschaft: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

5. Pflichtmodule im Wahlbereich „Arbeits- und Sozialrecht“

Modul: Arbeits- und Sozialrecht I	
Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester	
Titel: Grundkurs Individualarbeitsrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich am Ende des Semesters ein fundiertes Grundverständnis über die Begrifflichkeiten des Individualarbeitsrechts erarbeitet und können relevante Fachbegriffe definieren und verwenden. Sie haben einen Überblick über die Grundstrukturen des Arbeitsrechts und können diese darstellen und veranschaulichen. Sie können Rechtsfragen zu Standardsituationen im Arbeitsrecht im Hinblick auf die Begründung, die Durchführung des Vertrages und die Vertragsbeendigung abstrakt oder anhand von Fällen beantworten, erläutern und argumentativ erörtern. Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für die Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere können sie auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen zurückgreifen. Sie erkennen ggf. sozialrechtliche Bezüge und können das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Recht erklären. Schließlich sind die Studierenden in der Lage, die soziale, sozial- und wirtschaftspolitische Dimension arbeitsrechtlicher Fragestellungen zu erkennen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über das System des Arbeitsrechts • Einordnung des Arbeitsrechts in das Zivilrechtssystem • Begründung von Arbeitsverhältnissen (Formfragen, Stellvertretung, Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis, Personalauswahl und Diskriminierungsschutz) • Inhalt des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Haupt- und Nebenpflichten beider Parteien, Teilzeit; Leistungsstörungen, u.a. Krankheit im Arbeitsverhältnis; Haftung im Arbeitsverhältnis) • Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Kündigung und Kündigungsschutz, Kündigungsgründe; Befristungsmöglichkeiten)
Lehrform	Vorlesung Grundkurs Arbeitsrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Grundkurs Arbeitsrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Grundkurs Arbeitsrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

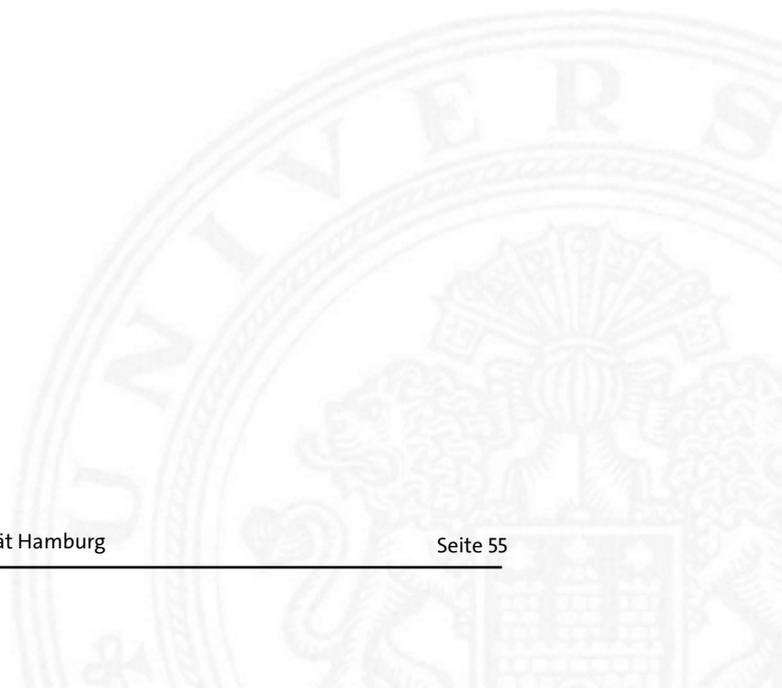
Modul: Arbeits- und Sozialrecht II Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Vertiefung Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung	
Qualifikationsziele	<p>a) Vertiefung Individualarbeitsrecht Die Studierenden erarbeiten sich ergänzend zum Grundkurs vertiefende Kenntnisse in den Teilbereichen des Individualarbeitsrechts, die in der arbeitsrechtlichen Praxis besondere Bedeutung haben. Sie sind in der Lage, komplexere Fälle zu analysieren und problemorientiert zu lösen.</p> <p>b) Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht Die Studierenden erlernen die Grundzüge der Vertragsgestaltung anhand von praxisrelevanten Beispielen zum Arbeitsvertrag und zu Geschäftsführerverträgen. Sie vertiefen die Kenntnisse zum Arbeitsvertragsrecht und zu den Anforderungen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse anzuwenden und Verträge selbstständig zu gestalten.</p>
Inhalte	<p>a) Vertiefung Individualarbeitsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antidiskriminierungsrecht • Befristung von Arbeitsverträgen • Allgemeiner Kündigungsschutz • Recht der Massenentlassung • Besonderer Kündigungsschutz <p>b) Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB) • Vertiefung zu den Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen und ihrer Gestaltbarkeit • Gestaltung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses • Grundlagen Geschäftsführerverträge
Lehrform	Vorlesung Vertiefung Individualarbeitsrecht (3 SWS) und Vorlesung Vertragsgestaltung (2 SWS) sowie Übung Individualarbeitsrecht (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Vertiefung Individualarbeitsrecht und Vertragsgestaltung: Hausarbeit (2 Wochen, 6-9 Seiten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vertiefung Individualarbeitsrecht: 3 LP</p> <p>Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht: 2 LP</p> <p>Übung Individualarbeitsrecht: 1 LP</p> <p>Hausarbeit: 2 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Arbeits- und Sozialrecht III Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Allgemeines Sozialrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erarbeiten sich einen Überblick über das gegliederte Sozialrechtssystem, seine verfassungsrechtliche Fundierung und seine Einordnung in die Gesamtrechtsordnung. Sie kennen den Allgemeinen Teil des Sozialrechts und das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren sowie die Besonderheiten des Sozialgerichtsgesetzes. Sie können diese Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen anwenden und argumentativ erörtern.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe des Sozialrechts • Überblick über das gegliederte Sozialrechtssystem • Einordnung des Sozialrechts in die Gesamtrechtsordnung • Verfassungsrechtliche Grundlagen des Sozialrechts • Soziale Rechte und Sozialleistungsträger • Beratungspflichten • Mitwirkungsobliegenheiten der Versicherten • Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren • Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens
Lehrform	Vorlesung Allgemeines Sozialrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Allgemeines Sozialrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Allgemeines Sozialrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Arbeits- und Sozialrecht IV Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Sozialversicherungsrecht I und Existenzsicherung und soziale Hilfen I	
Qualifikationsziele	<p>a) Sozialversicherungsrecht I Die Studierenden erfassen die Grundstrukturen und Besonderheiten des gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsrechts. Sie erarbeiten sich eine Systematik des Rechtsgebiets mit seinen Bezügen zum allgemeinen Sozialrecht und Sozialverwaltungsverfahren und üben diese anhand von Fällen ein.</p> <p>b) Existenzsicherung und soziale Hilfen I Die Studierenden erarbeiten sich die Grundstrukturen des Existenzsicherungsrechts und der sozialen Hilfen. Sie erhalten ein grundlegendes Verständnis der Materie und ein vertieftes Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Existenzsicherung und der sozialen Hilfen sowie die diesen Sachbereich prägenden tatsächlichen Umstände. Die Studierenden sind in der Lage, diese Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Sozialversicherungsrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherungsrecht (SGB V) • Pflegeversicherungsrecht (SGB XI) • Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung • Bezüge zum allgemeinen Sozialrecht und Sozialverwaltungsverfahren sowie zum sozialgerichtlichen Verfahren <p>b) Existenzsicherung und soziale Hilfen I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Existenzsichernde Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Hilfebedürftige (SGB II) • Bedarfsbegriff, Bedarfsermittlung • Begriff der Hilfsbedürftigkeit • Leistungen zur Bedarfsdeckung • Sanktionen nach dem SGB II
Lehrform	Vorlesung Sozialversicherungsrecht I (2 SWS) Vorlesung Existenzsicherung I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Sozialversicherungsrecht I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Existenzsicherung I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sozialversicherungsrecht I: 2 LP Existenzsicherung I: 2 LP Mündliche Prüfungen: 1 + 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Arbeits- und Sozialrecht V Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Kollektives Arbeitsrecht	
Qualifikationsziele	<p>a) Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die betriebliche Mitbestimmung durch Betriebsräte und sind in der Lage, Fälle zum Betriebsverfassungsrecht problemorientiert zu lösen. Sie sind fähig, die Organisation der Betriebsverfassung und die wesentlichen Beteiligungsrechte des Betriebsrats und deren Durchsetzung zu erkennen und darzustellen. Ebenso können sie die Partizipation von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eines Unternehmens identifizieren und darstellen.</p> <p>b) Tarif- und Arbeitskampfrecht Die Studierenden sind in der Lage, das System der Sozialpartnerschaft in Deutschland darzustellen. Sie erwerben problemorientiert Kenntnisse zum Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht und sind in der Lage, dazu Fälle zielgerichtet zu lösen. Sie können insbesondere den Abschluss und die Wirksamkeit von Tarifverträgen beurteilen sowie die Grenzen der Tarifautonomie einschätzen.</p>
Inhalte	<p>a) Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Betriebsverfassung • Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten • Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten • Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten • Betriebliche Einigung • Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder • Grundzüge der Unternehmensmitbestimmung <p>b) Tarif- und Arbeitskampfrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrechtlicher Schutz von Koalitionen und deren einfach-rechtliche Rechtsstellung • Parteien, Abschluss und Inhalt von Tarifverträgen • Rechtswirkung von Tarifverträgen • Beendigung von Tarifverträgen • Grenzen der Tarifautonomie • Arbeitskampfrecht, insbesondere Streikrecht
Lehrform	Vorlesung Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen (2 SWS) und Vorlesung Tarif- und Arbeitskampfrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Tarif- und Arbeitskampfrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen: 2 LP Tarif- und Arbeitskampfrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 + 1 LP

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester



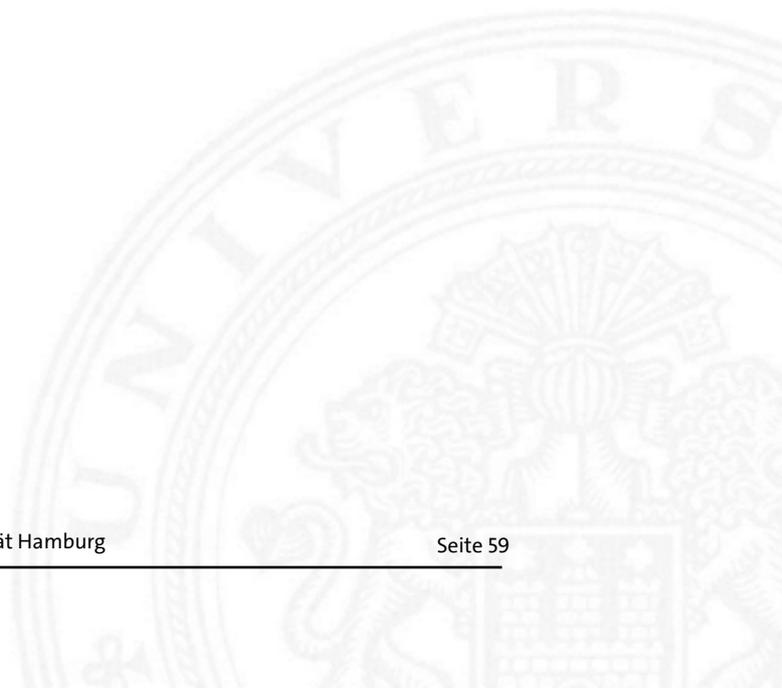
Modul: Arbeits- und Sozialrecht VI Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Schnittstellen des Arbeits- und Sozialrechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden entwickeln ein bereichsübergreifendes Problembewusstsein. Sie sind in der Lage, Rechtsfragen in ihrer arbeits- und sozialrechtlichen Dimension zu benennen und zu analysieren. Sie erkennen die arbeitsrechtlichen Implikationen bei der sozialrechtlichen Bearbeitung von Fällen und sind in der Lage, diese angemessen zu berücksichtigen, auch im Hinblick auf eine etwaige rechtsgestaltende oder rechtsberatende Tätigkeit.
Inhalte	Es werden exemplarisch Rechtsprobleme behandelt, die sich an der Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht ergeben, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Elternzeit und Elterngeld • Mutterschutz • Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten • Regelungen zur Vereinbarkeit von Pflgetätigkeit und Beruf
Lehrform	Vorlesung Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Arbeits- und Sozialrecht VII Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Sozialversicherungsrecht II und Existenzsicherung und soziale Hilfen II	
Qualifikationsziele	<p>a) Sozialversicherungsrecht II Die Studierenden erfassen die Grundstrukturen und Besonderheiten des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung, Rentenversicherung und der Arbeitsförderung. Sie erarbeiten sich eine Systematik des Rechtsgebiets mit seinen Bezügen zum allgemeinen Sozialrecht und zum Sozialverwaltungsverfahren und üben diese anhand von Fällen ein.</p> <p>b) Existenzsicherung und soziale Hilfen II Die Studierenden erarbeiten sich die Grundstrukturen der existenzsichernden Leistungen und sozialen Hilfen und ein Verständnis für diese. Sie erarbeiten sich insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie die diesen Sachbereich prägenden tatsächlichen Umstände. Die Studierenden sind in der Lage, diese Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Sozialversicherungsrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Unfallversicherung • Rentenversicherung • Arbeitsförderungsrecht, insbesondere Arbeitslosengeld <p>b) Existenzsicherung und soziale Hilfen II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG • Soziale Hilfen nach dem SGB XII, insbesondere Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen • Soziale Hilfen nach dem SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen für Bildung und Teilhabe) • Sanktionen nach dem SGB II • Bezüge zum allgemeinen Sozialrecht und Sozialverwaltungsverfahren sowie zum sozialgerichtlichen Verfahren
Lehrform	Vorlesung Sozialversicherungsrecht II (2 SWS) und Vorlesung Existenzsicherung II (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Sozialversicherungsrecht II: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Existenzsicherung II: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sozialversicherungsrecht II: 2 LP Existenzsicherung II: 2 LP Mündliche Prüfungen: 1 + 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

6. Pflichtmodule im Wahlbereich „Wirtschaftsrecht“

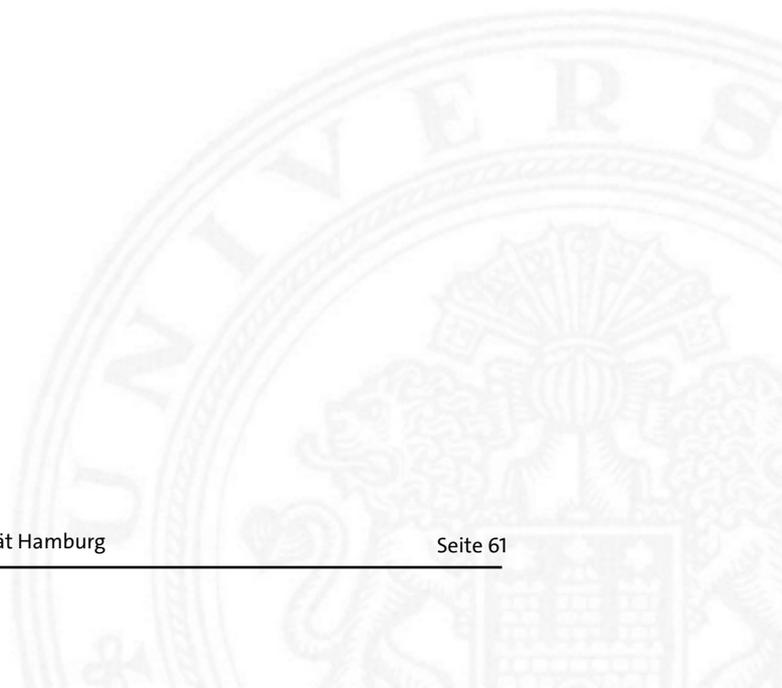
Modul: Wirtschaftsrecht I Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Vertragsrecht III und Handelsrecht I	
Qualifikationsziele	<p>a) Vertragsrecht III Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kenntnisse zu den Rechten und Pflichten aus Kauf- und Werkverträgen und der Leistungsstörungen sowie den Grundzügen des Mietvertragsrechts, der Schenkung und des Dienstvertrages sowie des Leasingvertrages auf typische Fallkonstellationen anzuwenden.</p> <p>b) Handelsrecht I Die Studierenden sind in der Lage, ihr fundiertes Wissen über die zentralen Rechtsvorschriften im Handelsrecht sowie die praxisorientierten Kenntnisse in wesentlichen handelsrechtlichen Bereichen abstrakt oder konkret anhand von Fällen darzustellen und argumentativ zu erörtern.</p>
Inhalte	<p>a) Vertragsrecht III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufvertrag, Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) • Werkvertrag • Schenkungsvertrag • Mietvertrag • Dienstvertrag • Leasingvertrag <p>b) Handelsrecht I Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen die wichtigsten handelsrechtlichen Vorschriften, ihr Anwendungsbereich und ihr Verhältnis zum BGB. Insbesondere werden im Rahmen der Veranstaltung folgende Bereiche näher dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufmannsbegriff • Handelsregister (und seine Publizität) • Firmenrecht
Lehrform	Vorlesung Vertragsrecht III (2 SWS) und Vorlesung Handelsrecht I (1 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Vertragsrecht III (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Vertragsrecht III und Handelsrecht I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Handelsrecht I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	<p>Vertragsrecht III: 2 LP Handelsrecht I: 1 LP Arbeitsgemeinschaft zu Vorlesung: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP</p>

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester



Modul: Wirtschaftsrecht II Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Gesellschaftsrecht II und Praxis des Registerrechts I	
Qualifikationsziele	<p>a) Gesellschaftsrecht II (Kapitalgesellschaftsrecht) Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Kapitalgesellschaftsrecht und können ihr Wissen über die Gründung, das Gesellschaftskapital und die Organisation von GmbH und Aktiengesellschaft auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Sie sind in der Lage, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Gesellschaftsformen systematisch zu veranschaulichen.</p> <p>b) Praxis des Registerrechts I Die Studierenden kennen die zentralen Rechtsfragen des allgemeinen Registerrechts der Gesellschaftsrechtspraxis und werden befähigt, problemorientiert die formellen und verfahrensrechtlichen Aspekte zu handhaben. Durch den Einblick in die gesellschaftsrechtliche Notarpraxis sind sie in der Lage, eine Verknüpfung zur Rechtsanwendung herzustellen.</p>
Inhalte	<p>a) Gesellschaftsrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen • Gründung der Kapitalgesellschaft • Organisationsverfassung • Mitgliedschaft • Finanzverfassung • Satzungs- und Strukturänderungen • Typenvermischte Rechtsformen • Nicht-kapitalistische Körperschaften <p>b) Praxis des Registerrechts I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Teil des Handelsregisterrechts, insbesondere • Handelsregisteranmeldungen • Grundsätze des Firmenrechts • Sitzverlegungen • Zweigniederlassungen • Prokuren • Personengesellschaftsrecht, insbesondere das Recht der KG
Lehrform	Vorlesung Gesellschaftsrecht II (2 SWS) und Vorlesung Praxis des Registerrechts I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Gesellschaftsrecht II und Praxis des Registerrechts I: Hausarbeit (2 Wochen, 6-9 Seiten) Gesellschaftsrecht II und Praxis des Registerrechts I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Gesellschaftsrecht II: 2 LP Praxis des Registerrechts I: 2 LP Hausarbeit: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP</p>

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester



Modul: Wirtschaftsrecht III Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Recht des Unternehmenskaufs	
Qualifikationsziele	Die Studierenden können ihr schuldrechtliches Basiswissen (insb. Kaufrecht) mit den Grundlagen des Gesellschaftsrecht verknüpfen. Sie können die wesentlichen (Querschnitts-)Fragen bezüglich Unternehmenskäufen anwendungsorientiert beantworten und können die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Abläufe identifizieren und erklären.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungsformen von Unternehmenskäufen • Form- und Zustimmungserfordernisse • Rechtliche Anforderungen bei Anteilsübertragungen • Gewährleistung beim Unternehmenskauf • Überblick über die typischen Abläufe und Beteiligten beim Unternehmenskauf • Wesentliche öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren
Lehrform	Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Recht des Unternehmenskaufs: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Recht des Unternehmenskaufs: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Wirtschaftsrecht IV Modultyp: Pflichtmodul im 1. Semester Titel: Deutsches und Europäisches Kartellrecht und Vertriebsrecht	
Qualifikationsziele	<p>a) Deutsches und Europäisches Kartellrecht Die Studierenden kennen die Grundstrukturen des Kartellrechts, der Kartellaufsicht über Unternehmen und die zentralen Bereiche des Wettbewerbsrechts. Sie verstehen die Unterscheidung und das Zusammenspiel des nationalen und des europäischen Kartellrechts und des Vergaberechts einschließlich seiner Durchsetzungsmechanismen. Die Studierenden sind in der Lage, einfache Fälle eigenständig zu lösen und die Rechtsfragen differenziert zu diskutieren. Schließlich erarbeiten sie sich Orientierungswissen zum Regulierungsrecht.</p> <p>b) Vertriebsrecht Die Studierenden kennen die Grundstrukturen des Vertriebsrechts und sind in der Lage die unterschiedlichen Formen der Absatzmittlung in ihrer rechtlichen Ausgestaltung zu erläutern sowie eigenständig kleine Fälle zu lösen. Zudem erarbeiten sie sich die kartellrechtlichen Fragen des Vertriebsrechts.</p>
Inhalte	<p>a) Deutsches und Europäisches Kartellrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartellrecht und Verbot abgestimmter Verhaltensweisen • Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen • Fusionskontrolle • Grundlagen des Vergaberechts • Organisation, Zuständigkeiten und Befugnisse der Kartellbehörden • Maßnahmen des private enforcement im Kartellrecht <p>b) Vertriebsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelsvertreterrecht • Vertragshändlerrecht • Franchiserecht • Makler- und Versicherungsvertreterrecht
Lehrform	<p>Vorlesung Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht (2 SWS) Vorlesung Vertriebsrecht (1 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht und Vertriebsrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Deutsches und Europäisches Kartellrecht: 2 LP Vertriebsrecht: 1 LP Mündliche Prüfung: 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Wirtschaftsrecht V Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Gesellschaftsrecht I und Praxis des Registerrechts II	
Qualifikationsziele	<p>a) Gesellschaftsrecht I Die Studierenden sind in der Lage, aufgrund ihrer Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der unterschiedlichen Gesellschaftsformen im Privatrecht, eine interessengerechte Rechtsformwahl zu treffen und darüber hinaus haftungsrechtliche Probleme zu lösen.</p> <p>b) Praxis des Registerrechts II Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über das materielle Gesellschaftsrecht, insbesondere die Kommanditgesellschaft, und ergänzen es durch einen Überblick über das Recht des Handelsregisters als formeller Seite des Gesellschaftsrechts. Sie lernen die damit verbundene notarielle Praxis eines Notars im Gesellschaftsrecht kennen und vertiefen dabei das prüfungsrelevante Wissen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Gesellschaftsrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Systematik des deutschen Gesellschaftsrechts • BGB-Gesellschaft, • offene Handelsgesellschaft, • Kommanditgesellschaft, • stille Gesellschaft • Partnerschaftsgesellschaft • EWIV <p>b) Praxis des Registerrechts II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründungen • Satzungsänderungen • Kapitalerhöhungen • Änderungen in der Geschäftsführung • Gesellschafterwechsel • Unternehmensverträge • Auflösung und Liquidation
Lehrform	Vorlesung Gesellschaftsrecht I (2 SWS) und Vorlesung Praxis des Registerrechts II (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Gesellschaftsrecht I: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Praxis des Registerrechts II: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gesellschaftsrecht I: 2 LP Praxis des Registerrechts II: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 + 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Wirtschaftsrecht VI Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester Titel: Konzern- und Umwandlungsrecht und Insolvenzrecht	
Qualifikationsziele	<p>a) Konzern- und Umwandlungsrecht Die Studierenden erlangen ein problemorientiertes Verständnis von Unternehmensverträgen und ihren Auswirkungen auf die Gläubiger und Minderheitsgesellschafter sowie die am häufigsten auftretenden Formen der Umwandlung.</p> <p>b) Insolvenzrecht Die Studierenden erwerben ergänzend zu ihren gesellschaftsrechtlichen Kenntnissen Wissen über die Grundlagen des Unternehmensinsolvenzrechts. Darüber hinaus erarbeiten sie sich die Grundzüge des Verbraucher- sowie des Europäischen Insolvenzrechts. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstrukturen und Erscheinungsformen von Konzernen, insbesondere Vertragskonzerne und faktische Konzerne • Gläubiger- und Minderheitenschutz im Konzernrecht • Grundzüge der Unternehmensbewertung • Recht der Verschmelzung, Spaltung und des Formwechsels in seinen Grundzügen <p>b) Insolvenzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzgründe, Insolvenzantrag • Insolvenzverfahren • Grundlagen des Verbraucherinsolvenzverfahrens • Überblick über das Europäische Insolvenzrecht
Lehrform	Vorlesung Konzern- und Umwandlungsrecht (2 SWS) und Vorlesung Insolvenzrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Konzern- und Umwandlungsrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Insolvenzrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	<p>Konzern- und Umwandlungsrecht: 2 LP Insolvenzrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 + 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Wirtschaftsrecht VII	
Modultyp: Pflichtmodul im 2. Semester	
Titel: Kapitalmarktrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die gesetzlichen Regelungen des Kapitalmarktrechts und können die Organisation und Funktionsweise von Kapitalmärkten darstellen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse abstrakt oder anhand von Fällen problemorientiert anzuwenden.
Inhalte	Kapitalmarktrecht <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Kapitalmarktregulierung • Prospekt- und Publizitätspflichten • Insiderhandel und Marktmanipulation • Börsengang und De-/Downlisting • Squeeze-Out sowie Corporate Governance • Anlagen nach dem KAGB
Lehrform	Vorlesung Kapitalmarktrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Kapitalmarktrecht: Mündliche Prüfung (10-30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Kapitalmarktrecht: 2 LP Mündliche Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

7. Abschlussmodul

Modul: Abschlussmodul	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Masterarbeit	
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit weist die bzw. der Studierende die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in dem von ihr bzw. ihm gewählten Wahlbereich nach. Die bzw. der Studierende ist in der Lage, unter Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers ein Thema auswählen und in einem selbstständigen Arbeitsprozess auszuarbeiten.
Inhalte	Die bzw. der Studierende hat eine Masterarbeit anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit soll ein eigenständiger Beitrag zum Lehrstoff des gewählten Wahlbereichs des Studienganges sein.
Lehrform	Betreuung der Masterarbeit
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Masterarbeit (14 Wochen) Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Masterarbeit: 15 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i.d.R. im Februar)
Dauer	14 Wochen